



<b>Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler</b>		
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.05.2023</b>	<b>öffentlich</b>
<b>AZ: 082.42:Schöffenwahl2024-2028</b>		<b>Vorlagennummer: 029/2023</b>
<b>Federführendes Amt: Hauptamt</b>		<b>Sachbearbeiter: Friederike Müller</b>
<b>TOP : Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028; hier: Aufstellung der Vorschlagsliste</b>		

#### **A. Sachverhalt**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023. Nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums haben die Gemeinden eine Vorschlagsliste aufzustellen.

In die Vorschlagsliste der Gemeinde sind mindestens 5 Personen aufzunehmen. Nach Rücksprache mit dem Landgericht dürfen bei mehr Bewerbungen gerne mehr Personen aufgenommen werden.

Die Vorschlagsliste muss bis spätestens 23.06.2023 aufgestellt sein. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Auflegung der Liste soll bis spätestens 14. Juli 2023 abgeschlossen sein. Beginn und Ende der öffentlichen Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

#### Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste:

- Über 25 und unter 70 Jahre alt (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG)
- Deutsche Staatsbürgerschaft (§ 31 GVG) und beherrschen der deutschen Sprache
- Wohnhaft in Baltmannsweiler (§ 33 Nr. 3)
- Straffrei; keine Verurteilung aufgrund derer nicht mehr die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besteht oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (§ 32 GVG)
- Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit (§ 44a DRiG)

#### Verfahren:

Die eingehenden Bewerbungen sind anhand der Vorschlagsliste dem Gemeinderat vorzulegen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist (§ 35 Abs. 1 S.2 GemO).

Die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste stellt eine Wahl dar. Grundsätzlich ist die Wahl geheim, es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Das Gremium kann die fünf Personen insgesamt in einem Wahlgang wählen oder jede einzelne Person in einem gesonderten Wahlgang.

Da die Vorschlagsliste für die Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt dass keine Befangenheit bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht (§ 18. Abs. 3 GemO).

Bei der Gemeindeverwaltung liegen von 8 Personen Bewerbungen vor, die ihre Bereitschaft erklärt haben als Schöffe/Schöffin tätig zu sein. Bei allen Personen liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vor. Dementsprechend können alle Personen vom Gemeinderat in die Vorschlagsliste gewählt werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

Ergebnishaushalt

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	<b>Gesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Einnahmen in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	<b>Gesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Baltmannsweiler, den 15.05.23



Simon Schmid  
Bürgermeister



Friederike Müller  
Amtsleiterin

**B. Beschlussantrag**

1. In die Vorschlagsliste für die Schöffenperiode 2024 – 2028 werden die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Personen gewählt.
2. Die Vorschlagsliste wird entsprechend aufgestellt.

**C. Anlagen**

**Vorschlagsliste für Schöffen Geschäftsjahre 2024 - 2028**

